



Aktuelle Rechtsprechung im Abfallrecht

Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
17. Fachtagung Kreislaufwirtschaft

Bingen, 23. Juni 2022



Sächsisches OVG

Urteil vom 21.12.2021 – 4 A 887/19

➤ Abfalleinstufung von komplexen Gegenständen

■ Sachverhalt

- Behörde gibt Grundstückseigentümerin die Entsorgung diverser, auf dem Grundstück gelagerter Gegenstände auf
- u.a. „ca. 18 stark beschädigte Wohncontainer mit Resten der Dämmung und einer zerstörten Bitumen-Dacheindeckung“
- „Wohncontainer“ sind tatsächlich Modulrahmen („Grundgerüste“) für Container mit fest verbundenen, erheblich beschädigten Verkleidungselementen (Decken, Boden, Wände); Container bildeten ursprünglich ein im Baukastensystem zusammengesetztes Bürogebäude
- Eigentümerin hatte zuvor bereits ca. 100 Grundgerüste verkauft (nachfolgende Verwendung zum Bau von bspw. Gartenhäusern, Pferdeboxen, Carports)
- Eigentümerin klagt gegen Entsorgungsanordnung für die Grundgerüste



Sächsisches OVG

Urteil vom 21.12.2021 – 4 A 887/19

■ Entscheidung

- Anordnung ist rechtmäßig: Grundgerüste sind als Abfall einzustufen
- feste Verbindung mit Verkleidungselementen ➤ Grundgerüste sind Bestandteile der Container
- Entfallen der ursprünglichen Zweckbestimmung der Container (Nutzung für einen geschützten Aufenthalt von Menschen für Büroarbeiten) aufgrund der Beschädigung der Verkleidungselemente
- maßgeblich für Entfallen der Zweckbestimmung: Sache als Gesamtheit, nicht ihre demontierbaren und ggf. funktionsfähigen Bestandteile oder Elemente
- kein unmittelbar neuer Verwendungszweck durch Nutzung der Grundgerüste für denselben oder anderen Zweck ➤ „Ausschlachten“ der Container ist Recycling
- Wille zur Entledigung (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG)

VG Frankfurt (Oder)

Beschluss vom 19.10.2021 – 5 L 295/21

➤ Abfallende von RC-Baustoffen

■ Sachverhalt

- Betreiberin einer Abfallbehandlungsanlage zeigt Lagerung von 8.000 t Beton-Recyclingmaterial an; Behörde stellt weitere Haufwerke mit Gemischen aus Beton/Ziegeln und Absiebbresten, weiterhin Boden/Sand und Baumstämme fest, teilweise bewachsen, insgesamt mehr als 16.000 t
- Betreiberin geht von Abfallende der Materialien aus
- Behörde geht von fortbestehender Abfalleigenschaft aus ➤ Genehmigungspflicht nach BImSchG für Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr
- Anordnung der Entsorgung der Materialien bis auf maximal 100 t
- Betreiberin klagt und beantragt Eilrechtsschutz (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage)



VG Frankfurt (Oder)

Beschluss vom 19.10.2021 – 5 L 295/21

■ Entscheidung

- Materialien sind weiterhin als Abfall einzustufen
- Ende der Abfalleigenschaft noch nicht erreicht
- insb.: § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG ➤ Ende der Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes setzt u.a. voraus, dass seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (➤ Prognose)
- äußere Zusammensetzung reicht hier aus, um Prognose fehlender schädlicher Auswirkungen zu verneinen ➤ kein Nachweis konkreter Gefahren durch die (für die Annahme der Abfalleigenschaft beweisbelastete) Behörde erforderlich
- erst bei gütegesicherten Materialien wäre solcher Nachweis erforderlich
- Voraussetzungen für Güteüberwachung:
 - EBV: Eignungsnachweis mit Erstprüfung; Probenahme nach PN 98
 - Technische Richtlinien 2014 und RC-Leitfaden 2018 in Brandenburg



VG Frankfurt (Oder)
Beschluss vom 19.10.2021 – 5 L 295/21

- hier: Voraussetzungen für Güteüberwachung sind nicht erfüllt
 - tatsächliche Beprobung von nur ca. 650 t
 - keine Anlass für die Annahme einer Repräsentativität der Beprobung für sämtliche 16.000 t



➤ **Entsorgung von asbesthaltigem Bauschutt**

■ **Sachverhalt**

- Bauunternehmer liefert Bauschutt von Recyclinganlagen zur Herstellung von Zuwegungen und Stellflächen im Bereich einer Windkraftanlage
- Bauschutt enthält Asbestzementbruchstücke im Umfang zwischen 0,003 und 0,062 Masse-%
- Asbestzementbruchstücke enthalten bis zu 10 % Asbest
- geschätzter Asbestanteil am Bauschutt: unter 0,01 %
- Abfallbehörde erlässt gegenüber Betreiber der Windkraftanlage Anordnung zur Entsorgung des Bauschutts, Betreiber klagt

VG Cottbus

Urteil vom 17.6.2021 – 3 K 368/16

■ Entscheidung

- Anordnung ist rechtmäßig
- keine Ausnahme vom Abfallrecht gemäß Anwendungsbereichsausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 10 KrWG: Bauschutt ist nicht dauerhaft mit Grund und Boden verbunden, da er geborgen werden kann und da die Windkraftanlage später einmal wieder außer Betrieb genommen werden soll
- Verwertung des Bauschutts erfolgte nicht ordnungsgemäß gemäß § 7 Abs. 3 KrWG, da Vermischung von unbelastetem Recyclingmaterial mit asbesthaltigem Abfall
 - Verstoß gegen § 16 Abs. 2 i.V.m. Anhang II Nr. 1 Abs. 2 GefStoffV
 - Verstoß gegen § 1 Abs. 1 i.V.m. Anhang Abschnitt 2 ChemVerbotsV a.F.
 - Verstoß gegen das abfallrechtliche Getrennthaltungsgebot nach § 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG a.F. bzw. nach § 9 Abs. 1 KrWG



VG Cottbus

Urteil vom 17.6.2021 – 3 K 368/16

- aber: Gericht setzt voraus, dass Asbestzementbruchstücke nachträglich in das Bauschutt-Material gelangt sind
 - Verstoß gegen § 16 Abs. 2 GefStoffV und § 1 Abs. 1 ChemVerbotsV a.F. erfordert Verwendung von Stoffen mit Asbestgehalt über 0,1 %
 - Verstoß gegen das abfallrechtliche Getrennthaltungsgebot erfordert aktive Vermischung eines asbestfreien Bau- und Abbruchabfalls mit einem asbesthaltigen Abfall
 - keine diesbezüglichen Feststellungen im Urteil
- unberücksichtigt bleibt die Möglichkeit, dass Asbestzementbruchstücke bereits abbruch- bzw. rückbaubedingt im ursprünglich erzeugten Bau- und Abbruchabfall-Gemisch enthalten waren
 - Entscheidung mit dieser Begründung nicht tragfähig



➤ **Keine Abfallbeseitigung durch Beseitigung gefährlicher Eigenschaften**

■ **Sachverhalt**

- Kläger betreibt Desinfektionsanlage zur Sterilisierung und Zerkleinerung infektiöser Abfälle
- anschließend durch Dritten Verbrennung in Wirbelschichtkraftwerk als Ersatzbrennstoff
- Behörde geht von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus (§ 17 Abs. 4 Satz 1 KrWG)
- Kläger beantragt Feststellung, dass es sich um Abfälle zur Verwertung handelt



■ **Entscheidung**

- Feststellungsklage war begründet
- infektiöse Abfälle sind gefährliche Abfälle zur Verwertung
- Behandlung in Desinfektionsanlage ist keine Abfallbeseitigung
 - keine Abfallbeseitigung durch Beseitigung der infektiösen Eigenschaften und Entstehung neuer, ungefährlicher Abfälle; Veränderung der Abfalleigenschaften und neuer AVV-Schlüssel sind irrelevant
 - vielmehr: spätere Verbrennung ist Verwertungsverfahren (R1)
 - Desinfektion und Zerkleinerung sind hierfür notwendige Verarbeitungsschritte
 - Vorbehandlung gemäß § 3 Abs. 23 Satz 1 Halbs. 2 KrWG



VG Frankfurt (Oder) **Beschluss vom 19.10.2021 – 5 L 269/21**

➤ **Prüfung der Abfalleigenschaft bei grenzüberschreitender Verbringung**

■ **Sachverhalt**

- Betreiber erzeugt in einer Bauschutt-Recyclinganlage RC-Baustoffe (Boden und Steine sowie Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik)
- Betreiber geht von Produkteigenschaft des Outputs aus
- beabsichtigt: Verbringung des Outputs nach Polen ohne Notifizierung nach der EG-Abfallverbringungsverordnung
- polnische Behörde geht von Abfall aus und fordert deutsche Behörde auf, eine Verbringung ohne Notifizierung zu untersagen
- Betreiber erhebt Widerspruch gegen Untersagungsanordnung und beantragt gerichtlichen Eilrechtsschutz (Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs)



VG Frankfurt (Oder) Beschluss vom 19.10.2021 – 5 L 269/21

■ Entscheidung

- keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnung
- beabsichtigte Verbringung wäre illegale Verbringung nach VVA
- Kollisionsregel in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 VVA: bei fehlendem Einvernehmen der Behörden am Versandort und am Bestimmungsort über Abfalleigenschaft
 - Behandlung als Abfall
- materiell-rechtliche Einordnung des Outputs ist unerheblich, da zwingende Behandlung als Abfall auch dann gegeben, wenn deutsche Behörde von der Einschätzung der polnischen Behörde abweichen würde
- keine Ausnahme von der Kollisionsregel nach Art. 28 Abs. 4 VVA: gerichtliche Klärung der Abfalleigenschaft würde nur jeweilige nationale Behörde binden (anders: VG Potsdam, Urteil vom 6.7.2018 – 1 K 1199/16: gerichtliche Klärung führt zur Unanwendbarkeit der Kollisionsregel)



OVG Berlin-Brandenburg

Urteil vom 9.6.2021 – OVG 11 B 20.16

- **Zur Störerauswahl für die Abfallentsorgung und zur Inanspruchnahme von „persönlich Verantwortlichen“**

- **Sachverhalt**
 - Herstellerin von Ersatzbrennstoffen betreibt Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
 - nach Insolvenz verbleiben gelagerte Abfälle auf dem Anlagengelände; Insolvenzverwalter führt Betrieb nicht fort
 - Behörde verpflichtet Grundstückseigentümerin zur Entsorgung der Abfälle



OVG Berlin-Brandenburg

Urteil vom 9.6.2021 – OVG 11 B 20.16

■ Entscheidung

- Grundstückseigentümerin ist Abfallbesitzerin
- Ordnungsverfügung nach § 62 KrWG nicht ermessensfehlerhaft
- keine fehlerhafte Störerauswahl
 - entgegen der Ansicht des VG: keine Inanspruchnahme des Geschäftsführers, des Betriebsleiters oder des Abfallbeauftragten der insolventen Herstellerin möglich
 - keine Erzeugerstellung, da kein Handeln im eigenen Namen, sondern Handeln nur für die Herstellerin
 - keine Besitzerstellung, da Organbesitz der juristischen Person
 - auch keine Zweckveranlasser ➤ Nichterfüllung der Entsorgungspflicht der Herstellerin ist ihnen nicht zuzurechnen, Erfüllung wurde allein durch Insolvenz vereitelt



OVG Berlin-Brandenburg

Urteil vom 9.6.2021 – OVG 11 B 20.16

- auch keine „persönlich Verantwortlichen“ wegen ihrer Steuerung der maßgeblichen Betriebsabläufe
 - ◆ derartige Inanspruchnahme von § 62 KrWG nicht gedeckt
 - ◆ kein vorheriges oder gleichzeitiges Hineinzwingen dieser Personen in den Abfallbesitz aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen
 - ◆ keine Übertragung der Rechtsprechung zur persönlichen Verursacher-Haftung eines Geschäftsführers nach BBodSchG
- keine Unverhältnismäßigkeit der Zustandsstörerhaftung
 - wohl Geltung der Opfergrenzen-Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 16.2.2000 – 1 BvR 242/91 und 1 BvR 315/99) auch für Ordnungsverfügung nach § 62 KrWG
 - aber: Eigentümerin hat der Herstellerin die Grundstücksnutzung bewusst und gewollt überlassen
 - nicht ersichtlich, dass Entsorgungskosten den Grundstückswert übersteigen



OVG Sachsen-Anhalt

Beschluss vom 3.11.2021 – 2 M 18/21

➤ **Beseitigung einer bergrechtlichen Abfallentsorgungsanlage wegen fehlender Standorteignung**

■ **Sachverhalt**

- bergrechtlich zugelassene Abfallentsorgungsanlage
- 1972 in Tontagebau-Restloch errichtet, seit 2012 keine Einlagerungen mehr
- im Mai 2020: Feststellung von Fehlstellen in der Tonbarriere an der Deponiebasis
- laut Betreiberin drei denkbare Stilllegungsvarianten:
 - Variante 9: Behandlung der Abfälle vor Ort und Wiedereinbau
 - Variante 10: Auskofferung der Abfälle und externe Entsorgung
 - Variante 11: Abdichtung der festgestellten Fehlstellen und Errichtung einer Oberflächenabdichtung
- Anordnung der Bergbehörde gegenüber der Betreiberin zur Vorlage eines Abschlussbetriebsplans (ABP) nach Variante 10



OVG Sachsen-Anhalt

Beschluss vom 3.11.2021 – 2 M 18/21

■ Entscheidung

- Anordnung eines ABP zur Auskofferung ist voraussichtlich rechtmäßig
- Anlage muss auch in Stilllegungsphase alle Standortanforderungen erfüllen; hierzu zählt: Errichtung und Betrieb an einem Standort, der geologisch, hydrogeologisch und geotechnisch geeignet ist
- bei Feststellung der Nichterfüllung der Anforderungen ➤ Nachrüstung
- hier: Fehlstellen in der geologischen Barriere schließen Standorteignung aus
- aber: Umsetzbarkeit der Varianten 9 und 11 ist nicht hinreichend gesichert
- daher durfte die Behörde ABP mit Variante 10 verlangen
 - ähnlich: BVerwG, Urteil vom 8.7.2020 – 7 C 19.18 „Klärschlammplätze“: Pflicht zur Beseitigung einer abfallrechtlichen Deponie, wenn Abfälle wegen unzureichender Untergrundbeschaffenheit dort nicht abgelagert werden dürfen

BGH

Beschluss vom 5.8.2021 – 2 StR 307/20

➤ **Strafbarkeit einer wesentlichen Abweichung von einem Abfallbewirtschaftungsverfahren**

■ **Sachverhalt**

- Anlage zur Behandlung von krebserregenden Mineralfaser-Abfällen
- Beimengung von Ton, Gelatine sowie Wasser ➤ „Woolit“
- behördliche Anerkennung von „Woolit“ als Produkt
- Vorgabe: Herstellung nach genau definiertem Mischungsverhältnis
- aber: keine technische Möglichkeit zur Sicherstellung eines bestimmten Mischungsverhältnisses
- daher: Anweisung des Geschäftsführers an die Mitarbeiter, die Materialien nach grober Mengenabschätzung zu vermischen



BGH

Beschluss vom 5.8.2021 – 2 StR 307/20

■ Entscheidung

- Geschäftsführer hat sich strafbar gemacht
- § 326 Abs. 1 Alt. 2 StGB: Bewirtschaftung bestimmter gefährlicher Abfälle (z.B. krebserregender Abfälle) unter wesentlicher Abweichung von einem zugelassenen Verfahren
- „wesentliche Abweichung“: bei Abweichung von einem zugelassenen Verfahren, dessen Einhaltung zur Beseitigung des Gefahrenpotentials der Abfälle hätte führen sollen
- abstraktes Gefährdungsdelikt: Eintritt einer konkreten Gefährdung für Mensch oder Umwelt ist nicht erforderlich



Franßen & Nusser

RECHTSANWÄLTE



Rechtsanwalt Dr. Henning Blatt

Franßen & Nusser Rechtsanwälte PartGmbH

Bleichstraße 14 · 40211 Düsseldorf

Tel +49 211 540 13 777 - 30

Mobil +49 177 739 30 98

E-Mail blatt@fn.legal

Internet www.fn.legal